



Brüssel, den 15. Januar 2024
(OR. en)

5136/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0028(COD)**

CODEC 19
JUSTCIV 3
JAI 16
JAIEX 4
AL 2

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über die Ermächtigung Frankreichs zur Aushandlung
eines bilateralen Abkommens mit Algerien über die justizielle
Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 8. Februar 2023 ihren Vorschlag¹, der auf Artikel 81
Absatz 2 AEUV gestützt ist, übermittelt.
2. Das Europäische Parlament hat am 12. Dezember 2023 seinen Standpunkt in erster Lesung zu
dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen
Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte
somit für den Rat annehmbar sein.²
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen
und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der
Fassung des Dokuments PE-CONS 65/23 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt
billigt.

¹ 6255/23.

² 16653/23.

4. Die Erklärung für das Ratsprotokoll ist im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
5. Billigt der Rat³⁴ den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

-
- ³ Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
 - ⁴ Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.